

<sup>1</sup> Vgl. hierzu G. Feliciani, *Il concilio Vaticano e la codificazione del diritto canonico: Studi in onore di Ugo Galazzini* 2 (Mailand 1982) 35–80.

<sup>2</sup> Mansi, *Sacr. conciliorum (...) collectio*, 51 (Hg. Petit-Marín) 740–743, 816, 841 f, 863–873, 893–902, 919. Vgl. G. Thils, *La primauté pontificale. La doctrine de Vatican I, Recherches et synthèses. Section de dogme* 4 (Gembloux 1972) 76 f.

<sup>3</sup> Mansi aaO. 482 f. Bischof Strossmayer zitiert das Dekret *Frequens* (9. Oktober 1417) des Konzils von Konstanz; dieses Dekret hatte bestimmt, alle zehn Jahre sei ein Konzil einzuberufen, ein Zeitraum, der durch den Papst abgekürzt, nie jedoch verlängert werden könnte; das Dekret kam nicht zur Anwendung. Strossmayer zitiert auch Pius VI., der auf dem Konzil von Trient seine Legaten angewiesen haben soll, die Konzilsväter (falls es angemessen schien) zu bewegen, ein Gesetz durchzubringen, das für alle zwanzig Jahre eine Konzilsversammlung vorschreibt. Bekanntlich wurde auch dieser Beschluß niemals gefaßt.

<sup>4</sup> Im einzelnen s. Thils aaO. 82–86.

<sup>5</sup> AaO. 81 u. 85.

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

Joseph Komonchak

## Das ökumenische Konzil im neuen Kirchenrechtskodex

Die Kanones über das ökumenische Konzil, die ursprünglich für die nicht zustandgekommene *Lex Ecclesiae Fundamentalis* (LEF) vorgesehen waren, sind in den neuen Kirchenrechtskodex eingegliedert worden<sup>1</sup>. Sie finden sich in Buch II «Das Volk Gottes» im Abschnitt über die hierarchische Verfassung der Kirche, im zweiten Artikel des Kapitels «Der Papst und das Bischofskollegium».

Dem ökumenischen Konzil sind fünf Kanones oder Kanonesteile gewidmet. Sie umfassen das gesamte Material, das sich im alten Kodex (CIC) über das Konzil fand, ausgenommen die Bestimmungen über die Stellvertreter (CIC 224), über die Teilnahme (CIC 225) und über die Unmöglichkeit, vom Papst an das Konzil zu appellieren

1910 in La Wantzenau bei Straßburg geboren. Professor an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Straßburg. Gründete 1968 zusammen mit Jean Schlinck das Centre de recherche et de documentation des institutions chrétiennes (CERDIC). Mitglied der Kommission zur Revision des Codex Iuris Canonici Orientalis. Veröffentlichungen: *La Monarchie française et la provision des bénéfices ecclésiastiques en Alsace* (1947); *La consécration des vierges* (1954); *L'Eglise a ses lois* (1959); *Histoire des conciles* (21968); *Eglises et Etat en France* (1977); *Les sources du droit de l'Eglise catholique latine de la fin du XVIIIe siècle à 1978: Histoire du droit et des institutions de l'Eglise en Occident*, Hg. von Le Bras-Gaudemet, 16 (1981) 137–371; *Les organismes collégiaux de l'Eglise catholique*, ebd. 17 (1982) 11–186. Mitarbeit an verschiedenen Zeitschriften und Enzyklopädien. Anschrift: 7 rue Charles Bergmann, F-67000 Strasbourg, Frankreich.

(CIC 228 §2). Von dieser letzten Bestimmung nimmt man vielleicht an, sie sei ja schon im neuen Kanon 333 §3 enthalten: «Gegen eine Entscheidung des Papstes kann man nicht appellieren».

Bevor wir darangehen, die Kanones, die sich im revidierten Kodex finden, in einen weiteren Kontext zu versetzen, wird es von Vorteil sein nachzusehen, was jeder von ihnen sagt.

### *Die Kanones über das ökumenische Konzil*

Der erste dieser Kanones stellt fest: «Das Bischofskollegium übt auf einem ökumenischen Konzil Autorität über die Gesamtkirche aus» (C. 337 §1). Vermutlich soll dies CIC 228 §1 entsprechen: «Ein ökumenisches Konzil verfügt über die höchste Autorität über die Gesamtkirche.» Leider sagt der neue Kanon nicht ausdrücklich, daß ein ökumenisches Konzil über die «höchste» Gewalt verfüge, doch ist dies sicherlich anzunehmen, erstens deswegen, weil der unmittelbar vorausgehende Kanon bereits versichert, daß das Bischofskollegium Träger höchster, voller Autorität über die Gesamtkirche ist (C. 336), und zweitens, weil dieser Kanon «Lumen gentium» 22 und «Christus Dominus» 4

entnommen ist, worin feststeht, daß dem Konzil höchste Autorität zukommt.

Der zweite Kanon über das Konzil zerfällt in zwei Teile:

«§1. Einzig dem Papst kommt es zu, ein ökumenisches Konzil einzuberufen, persönlich oder durch andere über es den Vorsitz zu führen, es zu verlegen, zu unterbrechen oder aufzulösen und seine Dekrete zu approbieren.

§2. Ebenfalls dem Papst kommt es zu, die Gegenstände zu bestimmen, die auf einem Konzil zu behandeln sind, und die Geschäftsordnung des Konzils festzulegen; die Konzilsväter können zu den vom Papst vorgelegten Fragen weitere hinzufügen, die vom Papst gutgeheißen werden müssen» (C. 338).

Dieser Text befaßt sich mit den Angelegenheiten, die in CIC 222 und 226 enthalten sind. Seine Quellen sind «Lumen gentium» 22, der CIC, «Cleri sanctitati» Pius' XII., der Kodex des Ostkirchenrechts. Der einschlägige Text in «Lumen gentium» lautet: «Ein ökumenisches Konzil gibt es nur, wenn es vom Nachfolger Petri als solches bestätigt oder wenigstens angenommen wird; der Bischof von Rom hat das Vorrecht, diese Konzilien zu berufen, auf ihnen den Vorsitz zu führen und sie zu bestätigen». In den frühesten Versionen der LEF war der Hinweis auf die Rezeption eines Konzils durch den Papst beibehalten worden, doch wurde er bei der Revision von 1976 gestrichen, wahrscheinlich in der Meinung, daß eine für die Zukunft bestimmte Gesetzgebung keine Rücksicht zu nehmen brauche auf die früheren Fälle von Konzilien, die vom Papst nicht einberufen, sondern bloß rezipiert wurden<sup>2</sup>. Das Zweite Vatikanum sprach nicht von einem Recht des Papstes, ein Konzil zu verlegen, zu unterbrechen oder aufzulösen, und ging auch nicht auf die Frage ein, welche Autorität die Verhandlungsgegenstände eines Konzils zu bestimmen habe; während fast der ganzen Geschichte der Konzilien sah man dies nicht als ausschließliches Vorrecht des Papstes an. Auf dem Zweiten Vatikanum stellte sich diese Frage in der Praxis, zumal während der ersten Periode, als das Recht des Konzils, einen vorgelegten Entwurf zurückzuweisen und andere Schemata in Umlauf zu bringen, von einigen in Frage gestellt wurde als eine Beeinträchtigung der Vollmacht des Papstes, die Verhandlungsgegenstände zu bestimmen.

Der dritte Kanon betrifft die Teilnahme an einem Konzil:

«§1. Das Recht und die Pflicht, mit beschließender Stimme an einem ökumenischen Konzil teilzunehmen, kommt allen und nur den Bischöfen zu, die Mitglieder des Bischofskollegiums sind.

§2. Andere, die nicht mit der Bischofswürde ausgestattet sind, können ebenfalls zu einem ökumenischen Konzil einberufen werden von der höchsten Autorität der Kirche, der es zukommt, zu bestimmen, welches ihre Rollen sein sollen» (C. 339).

Kanon 223 des CIC hatte verschiedene Klassen von Nichtbischöfen unter diejenigen aufgenommen, die auf einem Konzil beschließende Stimme haben; er sprach auch von Titularbischöfen und hatte für Theologen und Kirchenrechtsgelehrte nur eine beratende Stimme vorgesehen. Das Zweite Vatikanum sagt in «Christus Dominus» 4, «daß allen Bischöfen, die Glieder des Bischofskollegiums sind, das Recht zusteht, am ökumenischen Konzil teilzunehmen». Der neue Kodex geht über diese Aussage hinaus und beschränkt das Recht, mit beschließender Stimme teilzunehmen, auf die Bischöfe, was in der Geschichte der Konzilien etwas Neues darstellt. Ob noch weitere, mit Einschluß von Experten, eingeladen werden und welche Rolle sie ausüben dürfen, wird der Entscheidung der «höchsten Autorität» anheimgestellt, was sich entweder auf den Papst oder auf das versammelte Konzil selbst beziehen kann<sup>3</sup>. Dieser Kanon ist weiter als der des alten CIC, der anderen eine bloß beratende Rolle zugesteht.

Der vierte Kanon betrifft den Fall, daß ein Papst während eines Konzils stirbt (C. 340), und deckt sich mit CIC 229, nur erwähnt er noch die Möglichkeit, daß der neue Papst den Entschluß faßt, das Konzil aufzulösen.

Die letzte Äußerung über das Konzil betrifft die Autorität, die seinen Dekreten zukommt:

«Dekrete eines ökumenischen Konzils haben keine verpflichtende Kraft, außer sie sind, nachdem sie im Verein mit den Konzilsvätern vom Papst approbiert worden sind, von ihm bestätigt und auf sein Geheiß promulgiert worden» (C. 341 §1).

Dieser Kanon entspricht dem alten CIC. Während die eigene Promulgationsformel des Zweiten Vatikanums keinen Hinweis auf die Bestätigung durch den Papst enthielt, ist diese Rolle in «Lumen gentium» 22 enthalten. Das Konzil hat auch von der Möglichkeit gesprochen, daß ein Papst Konzilsdekrete rezipiert, doch wurde die-

ser Gedanke, der in frühen Entwürfen der LEF vorhanden war, bei der Revision von 1976 fallengelassen<sup>4</sup>.

### *Primat und Kollegialität im neuen Kodex*

Im neuen Kodex finden sich die betreffenden Kanones im Kapitel «Der Papst und das Bischofskollegium». Dieses Kapitel leitet einen Abschnitt über «Die höchste Autorität in der Kirche und ihre Ausübung» ein, mit dem der zweite Teil von Buch II beginnt unter dem Titel «Die hierarchische Verfassung der Kirche». Die restlichen Kapitel in diesem Abschnitt I befassen sich der Reihe nach mit der Bischofssynode, den Kardinälen, der Römischen Kurie und den Päpstlichen Legaten. Der nächste Abschnitt über «Teilkirchen und ihre Gruppen» befaßt sich mit den verschiedenen Arten von Gruppen, bevor er unter Titel II von den Teilkirchen und ihren Bischöfen handelt. Obwohl diese Anordnung des Stoffes in einigen Beziehungen gegenüber dem alten CIC eine Verbesserung darstellt, scheint sich in ihm ebenfalls eine universalistische Ekklesiologie «von oben nach unten» niederzuschlagen, die sich von der Gesamtkirche (und Annäherungen an sie) zu den Teil- und Ortskirchen hinunter bewegt<sup>5</sup>. Das ökumenische Konzil erscheint so mehr als ein Instrument zur Leitung der Gesamtkirche denn als ein Ausdruck und eine Vertretung der Teilkirchen und ihrer Bischöfe. Wichtige Elemente der herkömmlichen Theologie des ökumenischen Konzils werden so zumindest verdunkelt.

Das Kapitel über den Papst und das Bischofskollegium wird durch ein direktes Zitat aus «Lumen gentium» 22 eingeleitet: «Wie nach der Verfügung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges apostolisches Kollegium bilden, so sind in entsprechender Weise der Bischof von Rom, der Nachfolger Petri, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, untereinander verbunden» (C. 330). Wie der Kodex diese Verbundenheit versteht, tritt erst in den Kanones zutage, die jeden der beiden folgenden Artikel einleiten. Kanon 331 umreißt die Rolle des Papstes:

«Der Bischof der Kirche Roms, in der das Amt fortbesteht, das der Herr Petrus, dem ersten der Apostel, und nur ihm übertrug und das seinen Nachfolgern übermittleit werden sollte, ist das Haupt des Bischofskollegiums, der Statthalter Christi und der Hirte der Gesamtkirche auf

Erden; kraft dieses Amtes besitzt er also die höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt in der Kirche, eine Gewalt, die er stets frei ausüben kann.»

Kanon 336 umreißt die Autorität des Bischofskollegiums:

«Das Bischofskollegium, dessen Haupt der Papst ist und dessen Glieder die Bischöfe sind kraft ihrer sakramentalen Weihe und ihrer hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums, und in dem die Körperschaft der Apostel weiterbesteht, ist zusammen mit seinem Haupt und nie ohne sein Haupt auch der Träger der höchsten, vollen Autorität über die Gesamtkirche.»

In bezug darauf, wie der neue Kodex die beiden Rollen definiert, ist mehreres bemerkenswert. Erstens war der Beschluß, den Papst vor dem Bischofskollegium zu behandeln, ein bewußter Entscheid. In einem frühen Stadium der Geschichte der LEF wurde eine Anregung, das Bischofskollegium sei vor dem Papst zu behandeln, abgelehnt mit der Begründung, «man könne kaum vom Bischofskollegium sprechen, wenn nicht zuvor vom Papst, dem Haupt dieses Kollegiums, die Rede gewesen sei»<sup>6</sup>. Wohl kann man das Haupt vor dem Leib, nicht aber den Leib vor dem Haupt behandeln! Zweitens wird die Bischofsweihe direkt in die Definition der Glieder des Kollegiums aufgenommen, nicht aber in die grundlegende Definition des Papstamtes, obwohl dann der nächste Kanon (V. 332 §1) bestimmt, daß ein Mann zur Übernahme des Papstamtes die Bischofsweihe benötigt. Drittens nimmt die Definition des Bischofskollegiums nicht weniger als viermal mit Nachdruck auf den Papst Bezug<sup>7</sup>. Viertens wird die Freiheit des Papstes in der Ausübung seines Amtes keiner Einschränkung unterworfen; ein Antrag, die objektiven Grenzen festzulegen, innerhalb derer diese Autorität auszuüben sei, wurde zurückgewiesen<sup>8</sup>. Bei der letzten Revision des neuen Kodex stellte man Bemühungen an, das, was man als Unausgewogenheit in der Definition der Beziehung zwischen dem Papst und dem Kollegium bemängelte, zu beheben, doch lehnte man die meisten dieser Anträge ab<sup>9</sup>.

Daß man das Schwergewicht auf die Rolle des Papstes verlegt, schlägt sich auch anderswo nieder. So erklärt z. B. ein Kanon:

«Bei der Ausübung des Amtes des obersten Hirten der Kirche steht der Papst stets in Gemeinschaft mit den anderen Bischöfen und der

Gesamtkirche, und es ist sein Recht, entsprechend den Bedürfnissen der Kirche zu bestimmen, auf welche Weise – ob persönlich oder kollegial – dieses Amt auszuüben sei» (C. 333 §2).

Eine ähnliche Aussage wird später gemacht in bezug auf die Ausübung der Rolle des Bischofskollegiums (C. 337 §3). Diese Ansicht war in der Kodexkommission dermaßen mächtig, daß an einem Punkt die Aussagen des Zweiten Vatikanums, wonach kollegiale Betätigungen außerhalb des Konzils von den Bischöfen selbst eingeleitet werden können, gestrichen wurden wegen der Befürchtung, die Autorität des Papstes könnte beeinträchtigt werden<sup>10</sup>. Ein Konsultor fabelte sogar: Falls tausend Bischöfe in bezug auf den Priesterzölibat mit dem Papst nicht einverstanden seien, habe dieser keine andere Wahl, als sie für exkommuniziert zu erklären!<sup>11</sup> Der neue Kodex nahm den Hinweis der «Nota praevia» auf das «Gutdünken» des Papstes nicht auf, doch die Weigerung, den Sinn des objektiven Kriteriums der «Bedürfnisse der Kirche» zu erklären oder die Grenzen anzugeben, innerhalb derer die päpstliche Autorität auszuüben sei, verpaßte eine günstige Gelegenheit, eine richtig ausgewogene Sicht der päpstlichen Souveränität zu schaffen<sup>12</sup>.

Daß der Papst über dem Kollegium steht, tritt auch anderswo zutage. Alle anderen Institutionen, von denen in Abschnitt I über die Ausübung der höchsten Autorität die Rede ist, werden im wesentlichen als im Dienst des Papstes und nicht des Bischofskollegiums stehend dargestellt, auf das nach dem ersten Kapitel keine Hinweise mehr erfolgen. Dies ist besonders bezeichnend in bezug auf die Bischofssynode. Gemäß «Christus Dominus» und dem Dekret, worin Paul VI. die Synode einsetzte, hat diese Körperschaft nicht nur dem Papst beizustehen, sondern auch den gesamten katholischen Episkopat zu vertreten und dessen Sorge für die Gesamtkirche zu bekunden. Diese repräsentative Rolle wurde auch in den ersten Entwürfen der LEF festgehalten. Bei der Revision von 1976 ließ man sie jedoch fallen, weil nach Ansicht einiger Konsultoren der Kodexkommission die Synode nicht für den gesamten Episkopat repräsentativ sei und die «sollicitudo omnium Ecclesiarum» einzig dem Papst und dem Gesamtkollegium mit und unter dem Papst zukomme<sup>13</sup>. Bestrebungen, den Gedanken in der neuesten Kodexrevision wieder aufzunehmen, blieben erfolglos<sup>14</sup>. Dieser Entscheid ist insofern richtig, als zumindest ein

Mitglied der Kodexkommission der Auffassung war, die Synode werde immer wichtiger, da es immer schwieriger sei, sämtliche Bischöfe zu einem ökumenischen Konzil zu versammeln<sup>15</sup>. Unter einem solchen Horizont ist es sehr bezeichnend, daß im neuen Kodex der Bischofssynode jede beschließende Rolle abgesprochen wird<sup>16</sup>.

Diese Feststellungen bestätigen das Urteil von J.-M. Tillard über den jetzigen Stand der Theologie über die Beziehung zwischen dem Papst und dem Bischofskollegium: «In ihnen (den Kanones) allen schlägt sich das Weiterdauern dessen nieder, was man als die «Einsamkeit» des Universalprimats, wie das Erste Vatikanum ihn verstand, bezeichnet hat. Wir meinen damit seinen Platz über und oberhalb der Gemeinschaft mit den anderen Bischöfen, seinen «Platz für sich», seine «Transzendenz», um einen Ausdruck zu übernehmen, der sich in der ultramontanen Literatur findet. Zwar sind neue Institutionen hinzugefügt worden, doch ohne daß die schon bestehenden Institutionen berichtigt wurden, so daß beides miteinander übereinstimmen würde»<sup>17</sup>.

### *Der Papst und das Konzil*

Dieser kurze Exkurs in den weiteren Kontext der Kanones, die sich mit dem ökumenischen Konzil befassen, war keine Abschweifung. Diese Kanones kommen ohne besondere Überschrift in einem Abschnitt über das Bischofskollegium vor, in einem Abschnitt, der selbst fast erdrückt wird durch das Übergewicht, das man der Rolle des Papstes gibt. Natürlich heißt es, das Bischofskollegium sei auch Träger höchster Autorität in der Kirche, doch wird die Unterordnung des Kollegiums unter den Papst so oft und so stark betont, daß dieser beinahe nicht mehr innerhalb dieser Körperschaft steht, als ob diese zu begrenzend für ihn wäre. Daß der Papst das Haupt des Kollegiums ist, wird dermaßen unterstrichen, daß man leicht vergessen könnte, daß er ebenfalls Mitglied von ihm ist.

Eine ähnliche Geisteshaltung bestimmt die Kanones über das ökumenische Konzil. Wiederum betonen die Kanones immer wieder die besondere Autorität des Papstes: Dieser ist es, der das Konzil einberuft, die Teilnehmer bestimmt, seine Verhandlungsgegenstände festsetzt, ihm vorsteht, ihm seine Autorität verleiht. Gemäß vorsätzlichem Entscheid entsprechen diese Vorschriften nicht ganz der Geschichte der früheren

Konzilien, zumal der der einzigartig autoritativen Versammlungen der ungetrennten Kirche. Sie nehmen an, daß die verwickelten Umstände, die eine andere Kirchendisziplin geeignet machen, niemals mehr vorkommen können. Und sie werden der neuesten Erfahrung eines Konzils, des Zweiten Vatikanums, wenig gerecht. Dieses war ein Konzil, das einberufen und präsiert wurde von zwei Päpsten, die der Kirche nacheinander vorstanden und ihr im allgemeinen ein großes Maß von Freiheit einräumten.

Doch was am Zweiten Vatikanum am bemerkenswertesten war, ist dies, daß es eine Kirchenversammlung war, zu der die Vorsteher der Kirchen die Anliegen und Beiträge ihrer Kirchen brachten und an dem, historisch und soziologisch gesehen, neben dem Papst und den Bischöfen viele andere teilnahmen: Theologen und weitere Fachleute, Laien, nichtkatholische «Beobachter» und sogar die Presse und die öffentliche Meinung. Freilich kann man natürlich von einem Gesetzkodex nicht erwarten, daß er alles ausführt, was konkret das historische Ereignis bildet, das ein Konzil stets darstellt. Doch ist auch zu sagen, daß der neue Kodex von sich aus nicht viel Grund zur Idee gibt, daß ein ökumenisches Konzil mehr als ein Werkzeug der päpstlichen Politik ist, so daß es sich mehr an den Zeitumständen und an der Persönlichkeit des Papstes entscheiden wird, ob ein eventuelles Drittes Vatikanum mehr dem Ersten oder mehr dem Zweiten Vatikanum gleichen wird.

Die Kanones über das ökumenische Konzil, die sich im Kodex finden, scheinen also besonders dann, wenn man sie auf dem Hintergrund der Diskussion über den Papst und das Bischofskollegium sieht, eine Reihe von Antworten auf die Fragen einzugeben, die J.-M. Tillard kürzlich zum neuen Kirchenrechtskodex gestellt hat:

«Wollen seine Redaktoren unbewußt in Richtung der päpstlichen Gewalt gehen? Wollen sie aus dem Römischen Pontifex (wenn sie nicht die gute Idee haben, diesen Titel in «Bischof von Rom» abzuändern) den Papst oder mehr als den Papst machen? Mit anderen Worten: Wird die erwartete Gesetzgebung – die zu spät kommt – auf dem Sachverhalt gründen, daß der Römische Pontifex seine «sollicitudo omnium ecclesiarum» innerhalb der Gemeinschaft der Bischöfe und in wesentlicher Beziehung zu dieser Gemeinschaft ausübt, oder wird sie bestrebt sein, ihn in seiner «Einsamkeit» zu belassen? Wird sie ihn zum Primus im Bischofskollegium machen oder zum souveränen Pontifex, der Bischöfe unter sich hat? Umgekehrt: Wird sie gewissenhaft der Tatsache Rechnung tragen, daß jeder Bischof einer Ortskirche damit Bischof für die Gesamtkirche (LG 23) ist und deshalb (vom Heiligen Geist her) das Recht hat, seine Verantwortung auf noch weitere Weisen auszuüben als durch bloße Beratung? Kurz, das Dossier über die dogmatische Theologie des Papsttums ist nicht abgeschlossen. Eines ihrer verzwicktesten Kapitel ist erst noch zu schreiben.»<sup>18</sup>

<sup>1</sup> Der neue Kodex ist am 25. Januar 1983 promulgiert worden. Die Zitate in unserem Aufsatz stammen aus dem offiziellen Text «Codex Iuris Canonici» (Libreria Editrice Vaticana 1983). Die Kanones dieses neuen Kodex werden bloß mit ihrer Nummer angeführt; bei den Kanones aus dem Kodex von 1917 steht zuvor CIC.

<sup>2</sup> Vgl. Communicationes 9 (1977) 84. 87. 89–90.

<sup>3</sup> Zumindest findet sich ein Präzedenzfall für diese Interpretation in Communicationes 9 (1977) 91.

<sup>4</sup> Vgl. Communicationes 9 (1977) 89–90.

<sup>5</sup> Als in der Kodexkommission ein Bischof den Gedanken äußerte, daß «die Einfügung in die Gesamtkirche durch die Teilkirche stattfindet», erwiderte der Relator: «Christus gründete die Kirche als eine universale Einheit.» Vgl. Communicationes 13 (1980) 80.

<sup>6</sup> Diese Bemerkung wurde gemacht in der Relation zum revidierten Text von 1971 der LEF; vgl. Päpstliche Kodexkommission, Schema Legis Ecclesiae Fundamentalis: Textus Emendatus... (Vatikanische Druckerei, 1971) 137–138.

<sup>7</sup> Man wird an die Bemerkungen von G. Dejaive zu LG 22 gemahnt: «Sobald das Bischofskollegium die Szene betritt,

werden die Scheinwerfer auf das Zentrum der Einheit gerichtet, das dann in die Mitte der Bühne schreitet. Es ist stets bereit, aus dem Kollegium herauszuragen, als ob es befürchten würde, das Kollegium könnte es verschlucken» (Un tournant décisif de l'ecclésiologie à Vatican II [Beauchesne, Paris 1978] 118).

<sup>8</sup> Vgl. Communicationes 8 (1976) 89.

<sup>9</sup> Vgl. Communicationes 13 (1981) 44–53, worin sich die Antworten zu Bemerkungen finden, die auf S. 83–89 zusammenfassend wiedergegeben werden.

<sup>10</sup> Vgl. Communicationes 8 (1976) 103–104 und 9 (1977) 84–86; Dies wurde berichtigt in Communicationes 13 (1981) 51. 53.

<sup>11</sup> Communicationes 8 (1976) 104.

<sup>12</sup> Ähnliche kritische Bemerkungen wurden, ohne große Wirkung, bei der letzten Revision der LEF geäußert; vgl. Communicationes 13 (1981) 83–89.

<sup>13</sup> Communicationes 8 (1976) 99–100.

<sup>14</sup> Zu den Gründen, die man anführte, um zu verneinen, daß die Synode das Bischofskollegium repräsentiert, vgl. Communicationes 14 (1982) 92–93.

<sup>15</sup> Vgl. *Communicationes* 14 (1982) 93.

<sup>16</sup> Die Bischofssynode erscheint so als bloß ein weiteres Beratungsgremium für den Papst, das eine dem Kardinalskollegium entsprechende Rolle spielt, dem Papst Johannes Paul II. bekanntlich eine neue Rolle in seiner Politik zuzuweisen begann.

<sup>17</sup> J.-M. Tillard, *L'évêque de Rome* (Ed. du Cerf, Paris 1982) 62–63.

<sup>18</sup> J.-M. Tillard, aaO. 68–69.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

### JOSEPH KOMONCHAK

1939 in Nyack, N.Y. (USA) geboren. 1963 Priesterweihe. Studium der Philosophie am St. Joseph's Seminary in Yon-

kers, N.Y., und der Theologie an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Dort 1964 Lizentiat der Theologie. Nach dreijähriger Seelsorger Tätigkeit in einer Gemeinde lehrte er zehn Jahre lang systematische Theologie am St. Joseph's Seminary in Yonkers. 1976 Promotion zum Doktor der Philosophie am Union Theological Seminary in New York mit einer Dissertation über die Ekklesiologie des jungen John Henry Newman. Seit 1977 Associate Professor am Department of Religion and Religious Education der Katholischen Universität von Amerika in Washington, D.C. Er veröffentlichte Aufsätze über Ekklesiologie, Lehramt, kirchliches Amt in Zeitschriften wie *Theological Studies*, *The Thomist* und *CONCILIUM*. Anschrift: The Catholic University of America, Dept. of Religion and Rel. Education, Washington, D.C. 20064, USA.

Nicola Colaianni

## Die Kritik am Zweiten Vatikanischen Konzil in der heutigen Literatur

### I.

Eine notwendigerweise summarische und nur auf besonders bezeichnende Stimmen eingehende und auf den Blick auf die kirchlichen Institutionen beschränkte Bilanz der Literatur, die aus der Beschäftigung mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil entstanden ist, läßt zwei «Kapitel» erkennen, die unter umgekehrten Vorzeichen stehen: Das Kapitel mit positiven Vorzeichen, das auf gewisse Strecken apologetische Züge aufweist, umfaßt im wesentlichen die Jahre, die unmittelbar auf den Abschluß des Konzils folgten, in denen der Eindruck des miterlebten Ereignisses im Bewußtsein nicht nur der Gläubigen, sondern oft auch von Nichtgläubigen noch lebendig und ungetrübt war.

Damals wurde das Konzil – vor allem in den Einleitungen zu den ersten Kommentaren – zu-

nächst einmal nicht so sehr im Blick auf seine besonderen Inhalte, in dem, was es gesagt hatte, wahrgenommen und dargestellt, sondern als «Ereignis, Öffnung, Bewegung» (Lambert). Wichtig und alle punktuelle Kritik absorbierend schien das, was das Konzil gewesen war, was es jenseits seiner eigentlichen Inhalte tatsächlich oder angeblich hervorgebracht hatte, nicht nur in der Kirche, sondern – in Erwartung seiner ökumenischen Wirkkraft – auch in den Kirchen, und darüber hinaus das, was es – in Verbindung mit dem allgemeinen Tauwetter und mit der Stimmung der Koexistenz in der Ebene des Weltgeschehens (also in bezug auf die «neue Ordnung der menschlichen Beziehungen», mit denen Johannes XXIII. selbst das Konzil in Verbindung gebracht hatte) – in der Gesellschaft bewirkt hatte.

Die Bedeutung des Konzilsgeschehens – die um so umwälzender empfunden wurde, als es unerwartet kam aufgrund der weitverbreiteten Meinung, daß mit dem Ersten Vatikanum wegen der Dogmatisierung der Unfehlbarkeit des Papstes die Epoche der Konzilien zu Ende gegangen sei – war von derartigem Gewicht, daß die kritischen Bemerkungen, die von angesehenen Autoren zu gewissen Punkten der konziliaren Lehraussagen geäußert wurden, wie z. B. zur Religionsfreiheit (man denke an die Anfragen an